

(6) Änderungen des Statuts, personelle Veränderungen im Vorstand sowie die Auflösung einer Vereinigung sind dem nach Abs. 3 Verantwortlichen mitzuteilen.

(7) Für die Registrierung von Vereinigungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§4

Die staatlichen Organe haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu gewährleisten, daß registrierte Vereinigungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend unterstützt werden.

§5

Die Mitgliedschaft von Bürgern und Vereinigungen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen sowie in Organisationen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz haben, und die Zusammenarbeit mit diesen sowie die Mitgliedschaft von Bürgern oder Organisationen anderer Staaten in Vereinigungen in der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Organisation bzw. Vereinigung berührt wird.

§6

(1) Gegen Entscheidungen gemäß §§ 2, 3 und § 5 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem dem Betreffenden die Entscheidung zur Kenntnis gelangt ist, bei dem staatlichen Organ einzulegen, welches die Entscheidung getroffen hat.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Vorsitzende des Rates, bei Entscheidungen zentraler staatlicher Organe der Leiter dieses Organs, endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§7

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Erlangung der Rechtsfähigkeit von Vereinigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Von der Registrierpflicht nach § 2 Abs. 1 sind die durch gesetzliche Bestimmungen bestätigten oder vor Inkrafttreten dieser Verordnung in das Vereinsregister eingetragenen Vereinigungen sowie die Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs und Zirkel, die den staatlichen Klub- und Kulturhäusern, anderen staatlichen Einrichtungen oder Einrichtungen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften angehören, ausgenommen.

(3) Bestehende Vereinigungen haben sich innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei dem gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen staatlichen Organ registrieren zu lassen.

(4) Bestehende Mitgliedschaften und die Zusammenarbeit gemäß § 5 sind den zuständigen zentralen staatlichen Organen innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen. Diese treffen die erforderlichen Entscheidungen.

§8

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für

- a) politische Parteien
- b) demokratische Massenorganisationen und diesen angeschlossene Gemeinschaften und Gruppen
- c) Gemeinschaften oder Verbände, die der effektiven Wirtschaftsführung dienen¹
- d) Religionsgemeinschaften, die beim zuständigen staatlichen Organ angemeldet sind.

§9

(1) Soweit nicht andere strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Bestimmungen des § 2 eine Vereinigung bildet, die Tätigkeit in einer solchen Vereinigung ausübt oder unterstützt
- b) zur Erreichung der Registrierung unwahre Angaben macht
- c) eine Änderung des Statuts, eine personelle Veränderung im Vorstand nicht meldet oder dabei unwahre Angaben macht oder den Widerruf der Registrierung einer Vereinigung nicht beachtet
- d) entgegen den Bestimmungen des § 5 einer internationalen Organisation oder einer Organisation, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Sitz hat, als Mitglied angehört oder mit dieser zusammenarbeitet.

(2) Ist die Handlung vorsätzlich und in grober Mißachtung der gesellschaftlichen Entwicklung begangen worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke, deren zuständigen Stellvertretern und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§10

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist berechtigt, Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.

§ H

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l